

beitschutz verletzte, keine Schadenersatzansprüche stellt. Wahrscheinlich sind hierfür mangelnde Belehrungen über die Rechte ursächlich. § 98 GBA ist also zwar ein rechtlicher Hebel, um die Betriebe zur Einhaltung der Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz anzuhalten, jedoch darf seine Wirksamkeit nicht überschätzt werden.

Diese Tatsache wird durch den Umstand erhärtet, daß die Betriebe gegenwärtig keine Auswirkungen im Betriebsergebnis verspüren, wenn sie nach § 98 GBA schadenersatzpflichtig sind. Sofern der Schaden 100 MDN übersteigt, trägt die DVA nach dem Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe vom 9. August 1950 (GBl. S. 830) den gesamten Schadensbetrag. Der Betrieb hat lediglich den Lohnausgleich zu zahlen. Die DVA macht auch kaum vor der Möglichkeit des § 3 Abs. 2 der 5. DB zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe vom 19. September 1962 (GBl. II S. 635) Gebrauch, wonach sie das Recht hat, den an den Geschädigten gemäß § 98 GBA geleisteten Entschädigungsbetrag ganz oder teilweise vom Betrieb zurückzufordern, wenn der Betrieb gegen die ihm im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Pflichten grobfahrlässig verstoßen hat. Die Hauptverwaltung der DVA hat die nachgeordneten Dienststellen erst unlängst wieder auf die Anwendung des § 3 Abs. 2 der 5. DB hingewiesen. Von diesen wird jedoch meist eingewendet, daß die Untersuchung der Möglichkeiten einer Rückforderung einen zusätzlichen Arbeitsaufwand bedeutet. Tatsächlich ist der Arbeitsaufwand höher, als wenn lediglich an Hand der Unfallmeldung der Schadensbetrag ermittelt und ausgezahlt wird. Mit dem neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft steht diese Praxis jedoch nicht im Einklang.

Trotz der geringen Zahl von Streitfällen aus § 98 GBA wenden nicht alle Gerichte die erforderliche Sorgfalt auf, um zu überzeugenden und richtigen Entscheidungen zu gelangen. Vor allem mangelt es an einer exakten Feststellung der konkreten Pflichtverletzungen des Betriebsleiters und anderer leitender Mitarbeiter. Dadurch helfen die Gerichte den Betrieben nicht, in Auswertung des Verfahrens die Schwerpunkte des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu erkennen und richtige Maßnahmen festzulegen. Charakteristisch für die Mängel sind Entscheidungen, die lediglich von der prinzipiellen Regelung der Verantwortung der Betriebsleiter für den Gesundheits- und Arbeitsschutz ausgehen, ohne festzustellen, welche Pflichten für den Betrieb unter den konkreten Bedingungen bestanden, unter denen der Werk tätige seine Arbeitsaufgaben zu erfüllen hatte, und ob diese verletzt wurden. Wenn derartige Entscheidungen auch im Ergebnis meistens

nicht falsch sind, so beruhen sie doch auf einer oberflächlichen Behandlung des Streitfalles.

Die Forderung des Plenums des Obersten Gerichts, bei der Beurteilung von Verstößen gegen Arbeitsschutzbestimmungen mit größter Sorgfalt die verletzten Pflichten konkret festzustellen, ist deshalb nicht nur im Strafverfahren, sondern auch im arbeitsrechtlichen Verfahren strikt zu beachten.

Dabei muß klargestellt werden, daß die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz Mindestpflichten regeln. Rechtliche Pflicht der Betriebsleiter und leitenden Mitarbeiter ist es, durch Arbeitsschutzinstruktionen gemäß § 16 ASchVO und notfalls durch Weisungen im Einzelfall über die Mindestpflichten hinaus ein System des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu schaffen, das den betrieblichen Erfordernissen gerecht wird. Unterläßt der Betriebsleiter objektiv notwendige Instruktionen und Weisungen, so sind — wenn dadurch ein Arbeitsunfall eintrat — die Anforderungen des § 98 GBA erfüllt.

Der derzeitige Stand der Aufdeckung der Ursachen von Arbeitsunfällen kann noch nicht befriedigen. Es bestehen erhebliche Zweifel an einer ausreichenden Erforschung der Ursachen, wenn verschiedene Betriebe im Hinblick auf die nicht sie, sondern die DVA treffende Leistungsverpflichtung recht großzügig auf den Unfallmeldungen angeben: „§ 98 GBA wurde verletzt.“ Sachlich geht es gar nicht um eine Verletzung dieser Bestimmung, sondern um die Verletzung der dem Betrieb obliegenden Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz, wenn dem Werk tätigen eine Schadenersatzforderung zubilligt werden soll. § 98 GBA ist die Anspruchsgrundlage; jedoch müssen vorher eindeutige Pflichtverletzungen des Betriebes festgestellt werden. Zum Teil ist die Ursachenforschung durch die Anwendung von Formularen in formale Bahnen gelenkt worden. Es ist Aufgabe der Gerichte, den Gewerkschaften zu helfen, ihre Aufgaben aus § 63 Abs. 2 SVO wahrzunehmen, wonach die Feststellung der Verletzung der dem Betrieb im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Pflichten durch die Organe des Arbeitsschutzes des FDGB, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit der Arbeitssanitätsinspektion, zu treffen ist.

Eine gründlichere Arbeitsweise wird es auch ermöglichen, die Bestimmungen über die arbeitsrechtliche disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit wirkungsvoller als bisher einzusetzen. Die materielle Verantwortlichkeit kann gegenüber den am Arbeitsunfall persönlich schuldigen Leitern in den Fällen angewendet werden, in denen die DVA, gestützt auf die 5. DB zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe, von dem Betrieb den Schadensersatzbetrag ganz oder teilweise zurückfordert. Derartige Fälle sind jedoch in der gerichtlichen Praxis noch nicht aufgetreten.

dZccktsysrreckiAHÇj

Strafrecht

§§ 8, 19, 31 ASchVO; §§ 1, 4, 5 Abs. 1 der 1. DB zum Brandschutzgesetz vom 16. Januar 1961 (GBl. II S. 49); §2 der ABAO 31/2 — Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten — vom 22. Juli 1963 (GBl. II S. 554).

1. Die Pflicht zur Koordinierung aller Maßnahmen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes obliegt dem Betriebsleiter, der bei der Erfüllung seiner Pflichten im Arbeitsschutz vom Sicherheitsinspektor und im Brandschutz vom Brandschutzverantwortlichen des Betriebes unterstützt wird.

2. Zum Verantwortungsbereich des Sicherheitsinspektors gehören auch alle untrennbar mit dem Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie der technischen Sicherheit im

unmittelbaren Produktionsprozeß verbundenen Fragen des Brandschutzes, wie sie z. B. in Arbeits- und Brandschutzanordnungen geregelt sind, soweit nicht durch Gesetz ausdrücklich die Verantwortung anderer Personen begründet wird.

3. Wird die auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 und 2 der ABAO 31/2 — Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten — unter Berücksichtigung der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse erforderliche Kennzeichnung einer Betriebsstätte als teuer- oder explosionsgefährdet unterlassen und werden deshalb die notwendigen Maßnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Werk tätigen nicht durchgeführt, so sind grundsätzlich auch die Voraussetzungen des § 31 ASchVO zu prüfen.

OG, Urt. vom 9. Juli 1965 - 2 Ust 14/65.